

Satzung

- 572 -

der Stadt Drensteinfurt über die 8. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg"
gem. § 13 Bundesbaugesetz
vom 1. Juni 1987

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 01.06.1987 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes idF der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 49 des 1. Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 339 im westlichen Bereich festgesetzte Baugrenze wird um 1,50 m nach Süden verschoben, so daß sich hier eine überbaubare Fläche von 14 m Tiefe ergeben.
2. Der verkleinerte Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.15 "Ahlener Weg", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4496 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 8. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsnormen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg" gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

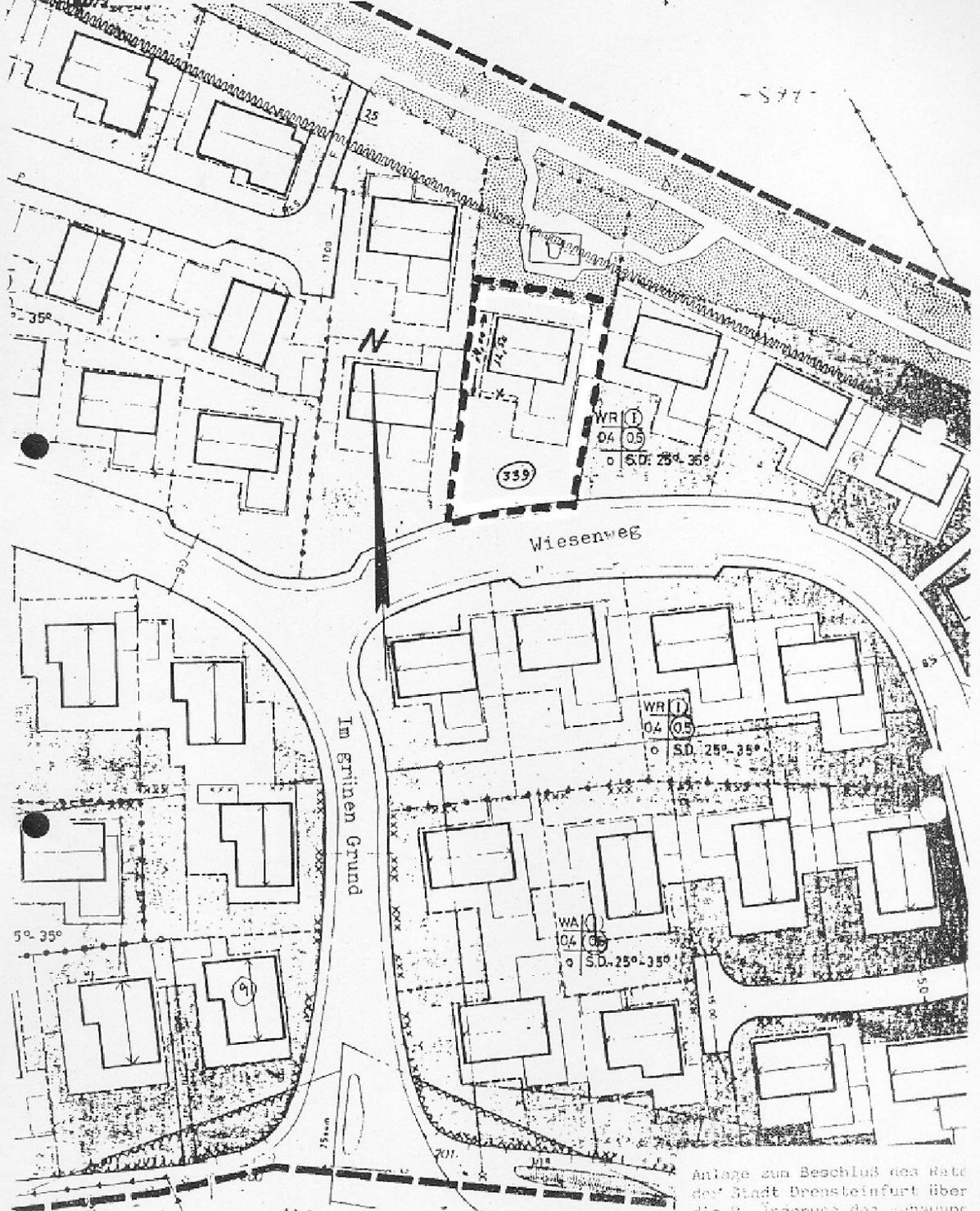
Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 1. Juni 1987

(Jostes)
stellv. Bürgermeister

verkleinerter Maßstab

-577-



Anlage zum Beschluß des Rats
 der Stadt Dreisteinfurt über
 die B. Interess der Gemeinde
 im Jahre 1947